

## **ICT Berufsbildung Schaffhausen**

---

### **STATUTEN ICT BERUFSBILDUNG SCHAFFHAUSEN**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen ICT Berufsbildung Schaffhausen, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung von Informatikberufen durch den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten.

Zu diesem Zweck

- koordiniert der Verein die Ausbildung im Lehrbetrieb, mit der Berufsfachschule und mit den überbetrieblichen Kursen;
- vertritt der Verein die Fachinteressen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie in regionalen, nationalen und internationalen Organen;
- führt der Verein die überbetrieblichen Kurse im Sinne des Reglements über die Durchführung von überbetrieblichen Kursen gemäss den geltenden Bestimmungen des SBFI durch;
- organisiert der Verein Ausbildungsveranstaltungen.

---

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Lehrbetriebe für Informatikberufe,
- Berufsbildungsinstitutionen,
- Einzelmitglieder (Privatpersonen oder Firmen).

#### **Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens 6 Monate im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an der Generalversammlung gegen seinen Ausschluss rekurrieren. Der Rekurs wird gutgeheissen, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wer seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht 90 Tage nach Fälligkeit bezahlt, verliert automatisch die Mitgliedschaft. Sämtliche aus der Mitgliedschaft beim Verein sich ergebenden Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr bleiben erhalten.

---

## **ICT Berufsbildung Schaffhausen**

---

### **FINANZEN, HAFTUNG**

#### **Art. 5 Finanzen**

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.

#### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

### **ORGANISATION**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Die Organe gemäss Lit. b und c werden für 4 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

---

### **GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- g) Genehmigung von Reglementen

#### **Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes.
- b) Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

## **ICT Berufsbildung Schaffhausen**

### **Art. 10 Einberufung und Traktanden**

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand schriftlich (per Post oder elektronisch) einberufen und 6 Wochen im Voraus angekündigt. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung (per Post oder elektronisch) unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann schriftlich beim Präsidenten 4 Wochen vor der Versammlung verlangen, dass ein Antrag anlässlich der nächsten Generalversammlung behandelt wird.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

### **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 12 Vorsitz und Protokoll**

Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Aktuar, im Verhinderungsfall eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Stellvertretung, führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und des Protokollführers zu unterzeichnen ist.

---

## **VORSTAND**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 6 - 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Wählbar sind Personen gemäss Art. 3. Immer im Vorstand vertreten sind

- mindestens drei Lehrbetriebe
- die betreffenden Berufsschulen
- die Prüfungsexperten

Ein Vertreter der Dienststelle Berufsbildung und Mittelschule kann als Berater ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Versammlungen teilnehmen.

## **ICT Berufsbildung Schaffhausen**

### **Art. 14 Zuständigkeit**

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Generalversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Abnahme der üK-Abrechnungen

Zusätzlich amtiert der Vorstand als Kurskommission für die überbetrieblichen Kurse. Wenn der Vorstand als Kurskommission tagt, muss ein Vertreter der Dienststelle Berufsbildung und Mittelschule teilnehmen. In dieser Funktion ist der Vertreter der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung stimmberechtigt.

### **Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

---

## **KONTROLLSTELLE**

### **Art. 16 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie können mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

---

## **ICT Berufsbildung Schaffhausen**

---

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine Institution, die einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins am 16. Mai 2001 angenommen worden.

Schaffhausen, 12. April 2018

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 12. April 2018 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 10. April 2014 in treten sofort in Kraft.

Der Aktuar:

Der Präsident:

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird, wenn von Personen die Rede ist, in der Einzahl oder Mehrzahl die männliche Form verwendet. Diese Angaben gelten für beide Geschlechter in gleicher Weise.